

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 10.05.2024

Seite 239

Nr. 44

---

**Jahresabschluss des Studierendenwerks Essen-Duisburg**  
**- Anstalt des öffentlichen Rechts -**  
**für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**  
**Vom 08. Mai 2024**

Nachfolgend wird gemäß § 11 Abs. 5 des Studierendenwerksgesetzes NRW  
der Jahresabschluss 2023  
für das Studierendenwerk Essen-Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 08. Mai 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

**SCHÜLLERMANN**

SWS Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Studierendenwerk Essen-Duisburg  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

.....  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

– Testatsexemplar –  
.....

elektronische Kopie

Schüllermann und Partner AG

---

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2023
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
- Anlage 3: Anhang 2023
- Anlage 4: Lagebericht 2023
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024**

0127/24 TE  
SIQ/Krc/Syg  
1081901

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-  
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,  
Prozentangaben usw.) auftreten.

Studierendenwerk Essen-Duisburg

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA		31.12.2023		31.12.2022		PASSIVA		31.12.2023		31.12.2022	
		EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>						<b>A. Eigenkapital</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						<b>I. Gewinnrücklagen</b>					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		118.638,00			73.155,00	1. Andere Gewinnrücklagen	23.259.181,25			21.763.053,62	
			118.638,00		73.155,00			23.259.181,25		21.763.053,62	
<b>II. Sachanlagen</b>						<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		23.320.040,07		25.521.186,66	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		68.288.039,50			71.725.971,50	<b>C. Rückstellungen</b>					
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.868.061,00			2.763.936,00	1. Sonstige Rückstellungen	1.682.455,00		1.682.455,00	1.781.737,12	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		710.706,83			0,00	<b>D. Verbindlichkeiten</b>					
			71.866.807,33		74.489.907,50	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.333.166,17			32.017.939,61	
<b>III. Finanzanlagen</b>						2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.439.507,46			978.588,15	
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		100.000,00			100.000,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	94.934,78			100.324,44	
			100.000,00		100.000,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.206.645,19		35.074.253,60	3.098.589,84	
			72.085.445,33		74.663.062,50	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		2.651.647,01		2.575.904,91	
<b>B. Umlaufvermögen</b>											
<b>I. Vorräte</b>											
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		47.825,03			48.359,95						
2. Fertige Erzeugnisse und Waren		309.840,73			298.300,35						
			357.665,76		346.660,30						
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>											
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		239.617,62			203.063,43						
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		1.904,82			1.685,99						
3. Sonstige Vermögensgegenstände		144.640,37			382.543,55						
			386.162,81		587.292,97						
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>											
		13.158.303,03			12.240.308,58						
			13.902.131,60		13.174.261,85						
				85.987.576,93	87.837.324,35				85.987.576,93	87.837.324,35	
Treuhandvermögen			1.253.901,83		1.329.998,81	Treuhandverbindlichkeiten			1.253.901,83	1.329.998,81	

Studierendenwerk Essen-Duisburg

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Verpflegungsbetriebe	5.300.421,49	4.035.977,26
b) Wohnanlagen	10.295.303,95	8.696.067,75
c) Kindertagesstätten	142.271,66	135.678,13
d) Sonstiges	152.103,28	85.542,06
	<u>15.890.100,38</u>	<u>12.953.265,20</u>
2. Zuschüsse	7.602.217,50	8.665.507,18
3. Sozialbeiträge	9.799.322,00	9.407.817,50
4. Sonstige betriebliche Erträge	463.524,49	529.816,82
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.432.254,59	-2.518.650,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-8.162.759,66</u>	<u>-8.113.273,03</u>
	-11.595.014,25	-10.631.923,23
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-11.866.584,51	-10.925.937,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.969.646,34</u>	<u>-3.091.566,34</u>
	-14.836.230,85	-14.017.503,74
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-4.171.122,61</u>	<u>-4.263.410,95</u>
	-4.171.122,61	-4.263.410,95
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.117.926,87	1.051.949,75
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.234.586,83	-2.180.563,66
<b>Ordentliches Betriebsergebnis</b>	<b>2.036.136,70</b>	<b>1.514.954,87</b>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	127.877,73	4.279,18
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-509.740,94	-565.429,71
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-381.863,21</b>	<b>-561.150,53</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.654.273,49</b>	<b>953.804,34</b>
12. Ergebnis nach Steuern	1.654.273,49	953.804,34
13. Sonstige Steuern	-158.145,86	-164.583,58
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>1.496.127,63</b>	<b>789.220,76</b>
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen	-1.496.127,63	-789.220,76
<b>16. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Anlage 3

**- Studierendenwerk Essen-Duisburg -  
Anstalt des öffentlichen Rechts, Essen**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2023**

**A. Allgemeine Angaben**

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen.

**B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

Für den Jahresabschluss gelten nach § 13 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Im Geschäftsjahr 2023 ist das Studierendenwerk nach der analogen Anwendung der handelsrechtlichen Größenkriterien eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

**C. Angaben zur Bilanzierung und Bewertungsmethoden**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 a EStG bis zum Jahresabschluss 2015 in einem Sammelposten zusammengefasst und wurden bis 2019 linear abgeschrieben. Ab dem 01.01.2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, ausschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, liegen den linearen Abschreibungen Nutzungsdauern von 30 und 50 Jahren bei Gebäuden zugrunde.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände, der technischen Anlagen und Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt über eine Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren.

Die Finanzanlagen sowie Vorräte sind mit Anschaffungskosten bewertet. Dabei wird der Wert der Vorräte nach dem gewogenen Durchschnittswert (§ 240 Abs. 4 HGB) ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses gemäß § 265 HGB, erfolgt der Ausweis nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sondern offen unter den Abschreibungen.

Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Anlage 3

**D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

**Angaben zur Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagengitter dargestellt.

Die als Eigenkapital erfassten Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>T€</u>
01. Januar 2023	21.763
Zuführung Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	+1.496
31. Dezember 2023	<u>23.259</u>

Die Rücklagen bestehen für:

	31.12.2023 <u>T€</u>	Vorjahr <u>T€</u>
Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	23.047	21.551
Rücklage Härtefonds	212	212
	<u>23.259</u>	<u>21.763</u>

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen:

	31.12.2023 <u>T€</u>	Vorjahr <u>T€</u>
Urlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben	428	315
Altersteilzeit und Abfindungen	532	536
Leistungsentgelt	193	187
Bezogene Leistungen	427	364
Sonstige (Instandhaltung, Betriebskosten)	102	380
	<u>1.682</u>	<u>1.782</u>

Anlage 3

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit bis 1 Jahr (Vorjahr) T€	Restlaufzeit 1-5 Jahre (Vorjahr) T€	Restlaufzeit über 5 Jahre (Vorjahr) T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.523 (5.515)	5.992 (6.738)	19.818 (19.765)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.440 (979)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	95 (100)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	2.303 (2.264)	904 (834)	0 (0)
	<u>8.361</u> (8.858)	<u>6.896</u> (7.572)	<u>19.818</u> (19.765)

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit unter 1 Jahr T€	Restlaufzeit 1 – 5 Jahre T€	Restlaufzeit über 5 Jahre T€
Miet- und Leasingverträgen	1.030	3.569	3.938

**Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten**

Als Treuhandvermögen werden mit T€ 1.254 (Vorjahr: T€ 1.330) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem BAföG-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land NRW abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Ein Rückgriffsanspruch auf das Studierendenwerk Essen-Duisburg besteht nicht.

Anlage 3

**Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

	2023 T€	Vorjahr T€
Verkauf von Speisen und Getränken	5.301	4.036
Vermietung	10.295	8.696
Kitas	142	136
Sonstiges	152	85
	<u>15.890</u>	<u>12.953</u>

Die Erträge aus Zuschüssen von T€ 7.602 (Vorjahr: T€ 8.665) enthalten mit T€ 3.297 (Vorjahr: T€ 3.334) den vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 gewährten Festbetrag. Des Weiteren hat das Land NRW dem Studierendenwerk als Ausgleich von Kostensteigerungen der Mensen im Wareneinkauf für das Jahr 2023 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von TEUR 413 zugesagt. Zusätzlich wurde ein weiterer einmaliger Zuschuss in Höhe von TEUR 58 für die psychosoziale Beratung bewilligt.

Die Erträge aus Auflösung von Sonderposten betragen T€ 1.118 (Vorjahr: T€ 1.052).

Anlage 3

**E. Sonstige Angaben****Angabe über Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen Konditionen wurden nicht getätigt.

**Organe des Studierendenwerks****Verwaltungsrat**

*Studierende an Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG*

Universität Duisburg-Essen

- Frau Jowita Lipiec bis 01.05.2023
- Herr Marten Dahlhaus -Vorsitzender- bis 01.05.2023
- Frau Frauke Pohlschmidt ab 02.05.2023
- Herr Pascal Winter -Vorsitzender- ab 02.05.2023

Folkwang Universität der Künste

- Frau Lisa Hambrecht bis 01.05.2023
- Frau Cora Liebscher ab 02.05.2023

Hochschule Ruhr-West

- Frau Susanna Born bis 01.05.2023
- Herr Lars Hohendahl ab 02.05.2023

*Andere Mitglieder der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 StWG*

- Frau Monika Schlüter bis 01.05.2023
- Frau Vera Timmerberg -stellv. Vorsitzende- ab 02.05.2023

*Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG*

- Frau Anne Berger bis 01.05.2023
- Christine Albrecht ab 02.05.2023
- Herr Andreas Beuchel

*Sonstige Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG*

- Herr Dirk Solbach – stellv. Vorsitzender – bis 01.05.2023
- Herr Marten Dahlhaus ab 02.05.2023

*Der Kanzler der Universität Duisburg-Essen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG*

- Herr Jens Andreas Meinen

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates wurden im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von T€ 8,9 (Vorjahr: T€ 4,3) geleistet.

**Geschäftsführung**

Herr Michael Dahlhoff, kaufmännischer und technischer Geschäftsführer.

Das erfolgsunabhängige Gehalt im Geschäftsjahr betrug T€ 119.

Seite 5 von 6

Anlage 3

**Anteilsbesitz**

Das Studierendenwerk ist alleiniger Gesellschafter der in 2006 mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 gegründeten StuWe Service-GmbH mit Sitz in Essen.

	Anteile v. H.	Jahresergebnis Gj. 2022 in T€	Eigenkapital Gj. 2022 in T€
StuWe Service-GmbH, Essen	100%	45	382

Der Jahresabschluss 2023 der StuWe Service-GmbH lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor.

**Personalbestand**

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (ohne Geschäftsführung) betrug:

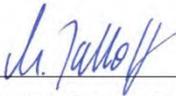
	2023
- Vollzeit	175
- Teilzeit	164
- Aushilfen	16
	<u>355</u>
Auszubildende	<u>3</u>

**Gesamthonorar des Abschlussprüfers**

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt:

	Euro
Abschlussprüfungsleistungen	14.500
Sonstige Leistungen	950
	<u>15.450</u>

Essen, 19. März 2024

  
 Studierendewerk Essen-Duisburg AöR  
 Michael Dahlhoff  
 - Geschäftsführer -

Studierendenwerk Essen-Duisburg

Entwicklung des Anlagevermögens 2023

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Abschreibungen						Zuschreibungen		Buchwerte		
	Stand 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	davon aktivierte Fremdkapitalzinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Rundungs- differenz EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 1.1.2023 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Zugängen EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Umbuchungen EUR	Rundungs- differenz EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Zuschreibungen Berichtsjahr EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																	
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.093.147,93	100.196,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.193.344,25	1.019.992,93	54.713,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.074.706,25	0,00	118.638,00	73.155,00
Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.093.147,93	100.196,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.193.344,25	1.019.992,93	54.713,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.074.706,25	0,00	118.638,00	73.155,00
<b>II. Sachanlagen</b>																	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	123.294.462,08	5.965,47	0,00	165.000,00	0,00	0,00	123.135.427,55	51.568.490,58	3.278.897,47	0,00	0,00	0,00	0,00	54.847.388,05	0,00	68.288.039,50	71.725.971,50
Technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.430.837,74	942.840,82	0,00	57.528,23	0,00	0,00	20.316.150,33	16.666.901,74	837.511,82	0,00	56.324,23	0,00	0,00	17.448.089,33	0,00	2.868.061,00	2.763.936,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	710.706,83	0,00	0,00	0,00	0,00	710.706,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	710.706,83	0,00
	142.725.299,82	1.659.513,12	0,00	222.528,23	0,00	0,00	144.162.284,71	68.235.392,32	4.116.409,29	0,00	56.324,23	0,00	0,00	72.295.477,38	0,00	71.866.807,33	74.489.907,50
<b>III. Finanzanlagen</b>																	
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
	143.918.447,75	1.759.709,44	0,00	222.528,23	0,00	0,00	145.455.628,96	69.255.385,25	4.171.122,61	0,00	56.324,23	0,00	0,00	73.370.183,63	0,00	72.085.445,33	74.663.062,50

Anlage 3b

Entwicklung Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für das Geschäftsjahr 2023

	<u>Anschaffungs-/Herstellungskosten</u>				<u>Kumulierte Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>		
	Stand am 01.01.2023	+Zugänge	-Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.12.2023	Stand am 01.01.2023	+ Zugänge	- Abgänge	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	42.148.454,18	1.042.367,58	0,00	0,00	43.190.821,76	19.659.555,32	1.017.156,58	0,00	20.676.711,90	22.514.109,86	22.488.898,86
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.248.804,49	497.211,29	0,00	0,00	3.746.015,78	2.909.935,49	100.770,29	0,00	3.010.705,78	735.310,00	338.869,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.693.418,80	70.620,21	2.693.418,80	0,00	70.620,21	0,00	0,00	0,00	0,00	70.620,21	2.693.418,80
	<u>48.090.677,47</u>	<u>1.610.199,08</u>	<u>2.693.418,80</u>	<u>0,00</u>	<u>47.007.457,75</u>	<u>22.569.490,81</u>	<u>1.117.926,87</u>	<u>0,00</u>	<u>23.687.417,68</u>	<u>23.320.040,07</u>	<u>25.521.186,66</u>

Anlage 4

## Lagebericht 2023

### Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR

#### Gliederung

I. Grundlagen des Unternehmens.....	2
II. Wirtschaftsbericht.....	2
1. Wirtschaftliche Lage .....	2
2. Geschäftsverlauf und Lage.....	2
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	3
a) Ertragslage .....	3
b) Finanzlage .....	4
c) Vermögenslage .....	5
4. Finanzielle Steuerungsinstrumente .....	5
5. Gesamtaussage.....	5
III. Prognosebericht.....	6
IV. Chancen- und Risikobericht .....	7
1. Risikobericht .....	7
a) Branchenspezifische Risiken.....	7
b) Ertragsorientierte Risiken .....	7
c) Finanzwirtschaftliche Risiken.....	8
2. Chancen .....	8
3. Gesamtaussage.....	8
V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten.....	9

## I. Grundlagen des Unternehmens

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR ist gemeinnützig tätig und erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke (StWG) Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Laut Satzung ist es für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen, der Folkwang Universität der Künste sowie der Hochschule Ruhr West zuständig. Darüber hinaus ist es in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Wirtschaftliche Lage

Das Studierendenwerk hat drei Haupteinnahmequellen:

- a. selbst erwirtschaftete Einnahmen aus der Hochschulgastronomie und der Wohnheimbewirtschaftung
- b. Sozialbeiträge von Studierenden
- c. Zuschüsse: Festbetrag, BAföG, Kita

### 2. Geschäftsverlauf und Lage

Auch im Geschäftsjahr 2023 waren die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und die daraus resultierende Energiekrise und Inflation eine Herausforderung für das Studierendenwerk Essen-Duisburg.

Im Bereich der gastronomischen Einrichtungen stabilisierten sich die Umsätze auf einem Niveau von rund 85 % des „Vor-Corona-Zeitraums“, also des Geschäftsjahres 2019. Bedingt durch den digitalisierten Lehrbetrieb und Nutzung von Home-Office durch die Hochschulbediensteten ist aber davon auszugehen, dass dies eine dauerhafte Auswirkung auf die Gästezahlen und damit auch eine Reduzierung der Umsatzerlöse der Hochschulgastronomie haben wird.

Für das Jahr 2023 wurden vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW einmalige Zuschüsse als Ausgleich von Kostensteigerungen der Mensen im Wareneinkauf und für die psychosoziale Beratung genehmigt. Aus diesen Rettungsschirmen wurde dem Studierendenwerk Essen-Duisburg insgesamt eine Summe von 471 T€ überwiesen.

Die Zahl der Studierenden zum Wintersemester ging von 48.542 auf 45.512 (-3.030) zurück.

Für die Zukunft gilt es insbesondere, den veralteten Bestand der Studierendenwohnanlagen umfassend zu sanieren und die Mensen in Essen und Duisburg zu modernisieren. Unter Berücksichtigung der aktuell gestiegenen Sanierungskosten und deren weiterer Entwicklung ist leider aktuell nicht absehbar, ob und wann alle notwendigen Maßnahmen konkret realisierbar sein werden. Ohne ausreichende Hilfe durch Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen kann die Modernisierung des Wohnanlagenbestandes nicht erfolgen.

Wie bereits in den Vorjahresberichten ausgeführt, wurde das Projekt Mensaneubau in Duisburg durch die Entscheidung des Verwaltungsrats aufgrund einer nicht gesicherten Gesamtprojektfinanzierung nicht realisiert. Die Gründe liegen in den nicht prognostizierbaren

und seriös kalkulierbaren Kostensteigerungen aufgrund stetig steigender Preise im Bausektor sowie möglichen Unwägbarkeiten im Projektverlauf. Erschwerend hinzu kam eine unangemessen kurze Projektfertigstellungsvorgabe durch die Verwendung von Hochschulpaktmitteln mit daraus resultierenden hohen Nachtragsrisiken für das Studierendenwerk. Die restliche Summe des noch nicht verwendeten Zuschusses wurde im Oktober 2023 zurück an die Universität Duisburg-Essen überwiesen. Die Geschäftsführung geht auch weiterhin nicht davon aus, dass die bereits verwendeten Zuschüsse an das Land zurückzuführen sind.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW führt seit 12 Monaten eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Bestandsmensa in Duisburg durch. Es werden Kosten in Höhe von 30 Mio. € erwartet. Eine Fertigstellung vor 2031 ist nicht realisierbar.

### **3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

#### **a) Ertragslage**

Im Berichtsjahr konnte eine Normalisierung im Bereich des operativen Geschäfts verzeichnet werden. Die Umsatzerlöse des Studierendenwerks stiegen von 12.953 T€ im Vorjahr um 2.937 T€ auf 15.890 T€.

Durch das Auslaufen der Corona-Pandemie und der Rückkehr der Studierenden an den jeweiligen Campus konnten die gastronomischen Einrichtungen ihren Umsatz gegenüber dem Vorjahr um 1.264 T€ auf 5.300 T€ (Vorjahr 4.036 T€) erhöhen.

Ebenfalls positive Auswirkungen erfuhr der Bereich Wohnen. Durch eine Intensivierung der Vermarktung und Angebotsverbesserungen sowie einer Mieterhöhung zum Januar 2023 konnten ebenfalls die Mieterlöse in Höhe von 1.599 T€ auf insgesamt 10.295 T€ (Vorjahr 8.696 T€) gesteigert werden.

Die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen stiegen aufgrund einer Sozialbeitragerhöhung zum Sommersemester 2023 trotz eines weiteren Rückgangs der Studierenden von 9.408 T€ auf 9.799 T€ (+4,2 %).

Für den laufenden Betrieb erhielt das Studierendenwerk im Berichtsjahr einen Festbetragszuschuss in Höhe von 3.297 T€. Des Weiteren hat das Land NRW dem Studierendenwerk als Ausgleich von Kostensteigerungen im Bereich der Mensen im Wareneinkauf für das Jahr 2023 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von TEUR 413 zugesagt. Zusätzlich wurde ein weiterer einmaliger Zuschuss in Höhe von TEUR 58 für die psychosoziale Beratung bewilligt.

Die Zuschüsse für die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten erhöhten sich um 89 T€ auf 3.834 T€.

Die Personalkosten stiegen im Berichtszeitraum um 819 T€ auf nun 14.836 T€. Gleichwohl blieben die Personalkosten um 532 T€ unter den im Wirtschaftsplan 2023 kalkulierten Zahlen. Der Grund des erhöhten Planungsansatzes war, dass man zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2023 von einem TVöD-Abschluss ab April 2023 in Höhe von 7% ausging, der so nicht eingetreten ist.

Der Aufwand für den Bezug von Lebensmitteln erhöhte sich im Berichtsjahr um 914 T€ auf nunmehr 3.432 T€, die Energiekosten sanken im Berichtszeitraum aufgrund einer Gutschrift

von Betriebskosten für das Jahr 2022 seitens der Universität Duisburg-Essen und Energieeinsparungen in allen Bereichen um 274 T€ auf 3.364 T€. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von 2.181 T€ im Jahr 2022 um 54 T€ auf nunmehr 2.235 T€.

Die Zinsaufwendungen verringerten sich im Berichtsjahr aufgrund der planmäßigen Tilgungen um 56 T€ auf 510 T€.

Der Jahresüberschuss hat sich im Jahr 2023 mit 1.496 T€ im Vergleich zum Vorjahr um rund 707 T€ erhöht.

Die eigenen erwirtschafteten Einnahmen durch Wohnheime und Gastronomie machten im Berichtsjahr 46 % des Gesamtumsatzes aus, die von den immatrikulierten Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge 29 %. Die staatlichen Zuschüsse, wie der vom Land NRW gewährte Festbetrag, lagen bei 11 %, die BAföG-Fallpauschale bei 6 % und die Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten bei 6 %. Die Sonstigen Erträge lagen bei 2 %.

## **b) Finanzlage**

Als gemeinnützige Organisation finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend aus den Beiträgen der Studierenden und staatlichen Zuschüssen. Das Studierendenwerk setzt seine finanziellen Mittel effektiv ein, um die Unterstützung und Förderung der Studierenden bestmöglich sicherzustellen. Transparenz ist dem Studierendenwerk dabei ein besonderes Anliegen.

Im Ergebnis hängt die Finanzlage des Studierendenwerks stark von der Anzahl der Studierenden und deren Nachfrage nach seinen Angeboten ab. Es ist daher wichtig, dass das Studierendenwerk effektiv und nachhaltig wirtschaftet, aber gleichzeitig seine Angebote den Bedürfnissen der Studierenden entsprechend attraktiv und effizient gestaltet.

Das Investitionsvolumen des Jahres 2023 betrug insgesamt 1.760 T€, davon entfallen 138 T€ auf Planungskosten für die Modernisierung der Wohnanlage Sommerburgstraße ab Herbst 2024 und 573 T€ auf die Wohnanlage Veleddastraße, dessen Finanzierung über ein Bankdarlehen realisiert worden ist. Die restliche Investitionssumme von 1.049 T€ wurde aus Eigenmitteln finanziert.

Verbindlichkeiten wurden stets innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt.

Die Finanzlage des Studierendenwerks kann aktuell aufgrund der erhöhten liquiden Mittel zum Vergleichszeitraum 2022 als entspannt bezeichnet werden. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2023 weisen einen Bestand von 13.158 T€ aus. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass in den liquiden Mitteln zum Jahresende 2023 Mietkautionen in Höhe von 1.808 T€, Guthaben aus Cash-Cards in Höhe von 892 T€, Pfand für Cash-Cards und Bibliothekskarten in Höhe von 90 T€ und Sicherheits- und Mängleinhalte aus Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 285 T€ enthalten sind. Ebenfalls enthalten sind auch die Vorauszahlungen der Semesterbeiträge für das erste Quartal 2024. Der noch nicht verwendete Zuschuss für den Neubau einer Mensa am Duisburger Campus wurde zum Oktober 2023 vollständig an die Universität Duisburg-Essen zurückgezahlt.

Zusätzlich sind in den liquiden Mitteln noch nicht verausgabte Zuschüsse des Landes NRW aus dem Rettungsschirm „Energienehrkosten“ in Höhe von 146 T€ enthalten. Die Endabrechnung und mögliche Rückzahlungsverpflichtung erfolgt im Geschäftsjahr 2024.

Zusätzlich müssen Kapitalgesellschaften Personalkosten für drei Monate als Liquidität vorhalten, dies entspricht beim Studierendenwerk einer Summe in Höhe von 3.709 T€. Die somit aus diesen Effekten resultierende freie Liquidität entspricht einer Summe in Höhe von 6.228 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verminderten sich trotz der Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung der Modernisierung der Wohnanlage Veleddastraße bei gleichzeitigen planmäßigen Tilgungen und einem Tilgungszuschuss der NRW.Bank im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 Mio. € auf 30,3 Mio. € (2022: 32,0 Mio. €) und machten 35,28 % der Bilanzsumme aus (2022: 36,45 %).

### **c) Vermögenslage**

Das Vermögen des Studierendenwerks hat sich im Geschäftsjahr 2023 vermindert. Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 85,9 Mio. Euro (im Vorjahr 87,8 Mio. Euro), diese Minderung resultiert überwiegend aus der Rückzahlung des nicht verwendeten Zuschusses für den nicht realisierten Neubau einer Mensa am Campus Duisburg an die Universität Duisburg-Essen.

Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten war stabil. Die Quote des Anlagevermögens in Relation zur Bilanzsumme beträgt 83,8 % (Vorjahr 85,0 %), die Quote der Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten) zur Bilanzsumme beträgt 43,9 % (im Vorjahr 44,1 %).

## **4. Finanzielle Steuerungsinstrumente**

Die Liquiditätslage des Studierendenwerks wird monatlich auf Basis von Soll-/Ist-Vergleichen kontrolliert, analysiert und gesteuert. Mit Hilfe der fortlaufenden Liquiditätsplanung werden Veränderungen registriert und Gegenmaßnahmen eingeleitet. Diese waren im Jahr 2023 nicht erforderlich.

## **5. Gesamtaussage**

Die Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln des Studierendenwerks sind insgesamt schwieriger und komplexer geworden. Hierzu haben neben der Corona-Pandemie auch die Folgen des Ukraine Krieges beigetragen. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung der Hochschulen Auswirkung auf die Anzahl der Studierenden, die sich auf dem Campus aufhalten. Dies wird sich auch in der Zukunft auf die wirtschaftliche Situation der gastronomischen Betriebe auswirken.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist als ausreichend einzuschätzen, es ist aber weiterhin eine negative Entwicklung für die nächsten Jahre erkennbar. Aus diesem Grund stellte die Geschäftsführung einen Prognoseplan für die nächsten zehn Jahre auf, der mögliche Einsparungen in den nächsten Jahren aufzeigt und andererseits die Gesamtsanierungskosten inklusive der Aufnahme von Fremdkapital für die Modernisierung der Wohnanlagen darstellt.

Die in der Wirtschaftsplanung 2023 zugrunde gelegten Annahmen trafen aufgrund des andauernden Ukraine-Krieges und der daraus resultierenden Energiekrise und der beschleunigten Inflation nur teilweise ein. Das Studierendenwerk konnte Umsatzsteigerungen im Bereich der Gastronomie und in der Nachfrage nach studentischem Wohnraum verzeichnen.

Gleichzeitig stiegen die Gesamtkosten im Bereich der Aufwendungen im Geschäftsjahr 2023 aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen.

Der Sanierungstau konnte weiterhin nur im kleinen Umfang abgebaut werden, hier trafen die in der Wirtschaftsplanung 2023 zugrunde gelegten Annahmen nur zum Teil ein. Aktuell wurde ein Katalog des derzeitigen baulichen Zustandes aller Liegenschaften erfasst und diese hinsichtlich des Sanierungs- und Instandhaltungsbedarfs bewertet.

### III. Prognosebericht

Im Bereich der gastronomischen Einrichtungen sehen wir einen weiteren Anstieg der Umsatzerlöse gegenüber dem Berichtszeitraum 2023. Aus diesem Grund rechnen wir mit einem Niveau von rund 90 % des Umsatzes des „Vor-Corona-Zeitraums“.

Im Bereich des studentischen Wohnens ist im Frühjahr des Jahres 2024 weiterhin eine gute Nachfrage nach Wohnheimzimmern zu verzeichnen. Der Abbau des Leerstandes in allen Wohnanlagen hat sich einerseits auf das Jahresergebnis 2023 positiv ausgewirkt und andererseits weiterhin einen erhöhten Zufluss von liquiden Mitteln in den Finanzmittelfonds erwirkt.

Tarifliche Lohnsteigerungen ab März 2024 werden zu einem Anstieg der Personalkosten im Geschäftsjahr 2024 führen. Mittelfristig muss das Ziel sein, die Personalkosten durch Prozessoptimierung, Umstrukturierung und eine verbesserte Personaleinsatzplanung weiter zu senken.

Das Studierendenwerk geht auch für das nächste Jahr von weiter sinkenden Studierendenzahlen aufgrund der Auswirkung durch die Einführung des 49 €-Tickets und der bereits beginnenden Auswirkungen des demografischen Wandels aus. Der im November 2023 erstellte Wirtschaftsplan 2024 basiert auf der Annahme einer durchschnittlichen Studierendenzahl von 44.850 Studierenden pro Semester und einem positiven Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 418.300 €. Aufgrund der anhaltenden Umsatz- und Kostensteigerungen kann sich das geplante Jahresergebnis 2024 noch verändern. Hier diene der unterjährige Forecast dazu, ggfs. schnell auf Veränderungen reagieren zu können.

Die Rahmenbedingungen für das Studierendenwerk in Bezug auf die Kundenstruktur und das Kundenverhalten verändern sich schneller als in den zurückliegenden Jahren; die Studierendenschaft ist diverser geworden. Vom Studierendenwerk ist daher Flexibilität gefordert. Um zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können, sind ein intensives Controlling und eine Optimierung der Prozesse unerlässlich.

Das Studierendenwerk ist von allgemeinen Preis- und Lohnsteigerungen betroffen, kann jedoch aufgrund seines gesetzlichen Auftrags keine marktüblichen und kostendeckenden Preise umsetzen. Da mit einer Reduzierung des Zuschusses durch das Land NRW gerechnet werden muss, sind Möglichkeiten der Kostenreduktion zu identifizieren und umzusetzen – beispielsweise durch die Schließung stark defizitärer Einrichtungen ohne entsprechende intensive Nutzung.

Die notwendigen Sanierungen der Bestandsimmobilien werden im allgemeinen Zuschuss des Landes für den laufenden Betrieb nicht berücksichtigt. Hier kann zukünftig nur eine Finanzierung der notwendigen Instandhaltungen über Aufnahme von Fremdkapital realisiert werden.

Im Jahr 2026 gibt es keinen Abschlussjahrgang für Abiturienten aufgrund der Umstellung der Schulform von G8 auf G9. Aus diesem Grund wird mit weniger Einschreibungen von Erstsemestern gerechnet. Daher erwartet das Studierendenwerk Einnahmeausfälle in den Sozialbeiträgen in Höhe von ca. 2,5 Mio. €. Diesen Liquiditätsausfall muss das Studierendenwerk bereits jetzt ansparen.

## **IV.Chancen- und Risikobericht**

### **1. Risikobericht**

#### **a) Branchenspezifische Risiken**

Durch den reduzierten Zuschuss des Landes NRW und die sinkenden Studierendenzahlen muss insbesondere in dem Bereich der Hochschulgastronomie dies bei der künftigen strategischen Ausrichtung des Studierendenwerks berücksichtigt werden.

Ein weiteres branchenspezifisches Risiko stellt der bundesweit prognostizierte Fachkräftemangel dar. Insbesondere für den Öffentlichen Dienst – durch das enge Tarifentlohnungssystem – ist es heute schon sehr schwierig, Fachkräfte für Gehälter deutlich unter dem Marktniveau anzusprechen. Auch in anderen Bereichen, etwa im Handwerk, wird es zunehmend problematisch, gut ausgebildetes Personal in allen Bereichen zu finden und langfristig an das Unternehmen zu binden. Diesem Trend muss das Studierendenwerk durch Prozessoptimierung, Führungsinstrumente und eine moderne Unternehmenskultur entgegenwirken. Auf andere Stellschrauben, etwa eine leistungsgerechte Vergütung in den höheren Entgeltgruppen, hat das Studierendenwerk keinen Einfluss. Sofern Tarifparteien und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hier nicht einen anderen Blickwinkel einnehmen, wird die Besetzung von Fach- und Führungspositionen mit qualifiziertem Personal absehbar nicht mehr möglich sein. Hier muss das Studierendenwerk auch mit Hilfe der künstlichen Intelligenz und Digitalisierung gegensteuern.

#### **b) Ertragsorientierte Risiken**

Langfristig ist von rückläufigen Studierendenzahlen auszugehen, sodass auch die Einnahmen durch die Sozialbeiträge sinken werden.

Rückläufige Zuschüsse der öffentlichen Hand können nicht ausgeschlossen werden. Aus der Bewilligung für das Geschäftsjahr 2024 kann nicht geschlossen werden, dass die Förderung auch in künftigen Jahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes NRW Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanungen erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Ebenso muss in den nächsten Jahren mit weiter stark steigenden Energiekosten und zukünftigen Tarifierhöhungen im Personalbereich gerechnet werden.

Als ein weiteres Risiko müssen die nachlaufenden Kosten, wie z. B. erhöhte Einkaufspreise durch den Ukraine-Krieg, genannt werden.

Der anhaltende Sanierungsstau kann ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zu Leerstand in den Wohnanlagen und geringeren Einnahmen führen. Gesetze zur Energieeinsparung erschweren die finanziellen Herausforderungen und Planbarkeit zusätzlich.

Damit in Zukunft effizientes Wirtschaften flächendeckend möglich wird, müssen Strukturen und Prozesse im Studierendenwerk weiter überprüft und optimiert werden.

### **c) Finanzwirtschaftliche Risiken**

Die Liquiditätslage ist weiterhin angespannt. Aufgrund des bestehenden Sanierungs- und Investitionsstaus sind die noch verfügbaren Mittel gezielter einzusetzen. Die Entwicklungen auf dem Finanzmarkt, insbesondere das Zinsniveau, sind weiterhin genau zu verfolgen.

Eine Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang die Lösung der dringend notwendigen Sanierungen der Wohnheimimmobilien dar. Allein in diesem Segment beträgt der Sanierungsstau, nach Abzug aller direkten Förderungen und Tilgungszuschüsse, mehr als 58 Mio. Euro. Dies entspräche einer Mehrbelastung in Form von Zins und Tilgung von deutlich mehr als 2 Millionen Euro jährlich.

Die Unterstützung des Landes NRW für die Sanierung und Neuschaffung von Wohnraum für Studierende muss eine weitere Erhöhung der nicht rückzahlbaren Zuschüsse ermöglichen. Insbesondere für das Studierendenwerk Essen-Duisburg muss eine Lösung für die „Altlasten“ durch die nicht erfolgten Sanierungen der vergangenen Jahre gefunden werden.

Bei steigenden Personal-, Investitions- und Nebenkosten auf der einen Seite und tendenziell rückläufigen Einnahmen durch Sozialbeiträge, Umsatzerlöse sowie gleichbleibenden Zuschüssen des Landes auf der anderen Seite müssen mittelfristig Strategien zur Kostensenkung und Optimierung des Dienstleistungsangebots erarbeitet werden. Von den Führungskräften des Studierendenwerks wird aktuell an einem aktualisierten Studierendenwerksentwicklungsplan (STEP 4.0) gearbeitet, der mögliche Kostensenkungen und Optimierungsmöglichkeiten aufzeigt.

## **2. Chancen**

Das Studierendenwerk wird alle Anstrengungen unternehmen, um flexibel auf die unterschiedlichen und sich verändernden Bedürfnisse der Studierenden reagieren zu können. Die Optimierung des Dienstleistungsangebots ist stets Unternehmensziel. Der Erschließung weiterer Einnahmequellen und Handlungsfelder innerhalb des gesetzlichen Auftrags steht das Studierendenwerk offen gegenüber.

## **3. Gesamtaussage**

Der Fortbestand des Studierendenwerks hängt in der Zukunft auch entscheidend davon ab, ob und inwieweit sich das Land NRW zu seiner Verantwortung bekennt und bereit ist, einen signifikant höheren Anteil an der Finanzierung der Studierendenwerke in NRW zu übernehmen.

Ein vorausschauendes Controlling sowie eine fortlaufende Prüfung von Prozessen zur Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung bleiben erforderlich. Hier sind der Studierendenwerksentwicklungsplan und der Prognoseplan 2033 ein erster Schritt.

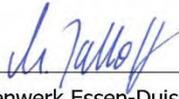
Das Studierendenwerk wird im Interesse der Studierenden in seiner Preispolitik weiterhin zurückhaltend agieren, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

## V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle bei den Mieten sind durch die eingerichteten Konzepte zum Forderungsmanagement und der Vertragsgestaltung der Mietverträge die Ausnahme. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Studierendenwerk eine streng konservative Risikopolitik, engagiert sich also nicht in risikobehafteten Anlagen. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Studierendenwerk über ein adäquates Debitoren-Management.

Essen, den 19. März 2024



---

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR  
Michael Dahlhoff  
- Geschäftsführer -

Anlage 5

Seite 1

**Studierendenwerk Essen-Duisburg  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Studierendenwerk Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Studierendenwerk Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Studierendenwerk Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Anlage 5

Seite 2

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt II.2. "Geschäftsverlauf und Lage" des Lageberichtes, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass das Projekt Mensaneubau in Duisburg durch die Entscheidung des Verwaltungsrates aufgrund einer nicht gesicherten Gesamtprojektfinanzierung nicht realisiert wird. Ein großer Teil der noch nicht verwendeten Zuschüsse wurde bereits zurückgezahlt; die Geschäftsführung geht davon aus, dass die bereits verwendeten Zuschüsse nicht an das Land zurückzuzahlen sind. Sollte dies widererwartend doch der Fall sein, könnte sich hieraus ein bestandsgefährdendes Risiko für das Studierendenwerk ergeben. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Anlage 5

Seite 3

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Anlage 5

Seite 4

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Anlage 5

Seite 5

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Anlage 5

Seite 6

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 19. März 2024

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger  
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Sascha Gönzheimer  
Wirtschaftsprüfer

## Allgemeine Auftragsbedingungen

### für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Schüllermann und Partner AG

---

